

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 30. Juni 2009

Nr. 2009/1126

### **Gempen: Erweiterung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Sonnhalde„ mit Ergänzung der Sonderbauvorschriften / Genehmigung**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die Einwohnergemeinde Gempen unterbreitet dem Regierungsrat die Erweiterung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes "Sonnhalde" mit Ergänzung der Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

#### **2. Erwägungen**

Die Sonderschule Sonnhalde verfügt über zu wenig Räumlichkeiten für Unterricht und Therapie. Um die Situation zu verbessern, ist ein Neubau mit Schul-, Werk- und Therapieräumen geplant. Mit dem vorliegenden Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften wird die Spezialzone "Sonnhalde" (genehmigt mit RRB Nr. 469 vom 13. März 2001) erweitert. Rund 2'300 m<sup>2</sup> der Reservezone werden in die Sondernutzungszone Sonnhalde umgezont, um einen zusätzlichen Baubereich (J) für das neue Gebäude zu schaffen. Die Sonderbauvorschriften werden mit dem neuen Baubereich ergänzt. Zusätzlich wird der Baubereich C geringfügig erweitert, um einen Anbau der Bäckerei zu ermöglichen. Durch die Änderungen fallen einige Parkplätze des bestehenden Gestaltungsplanes weg. Diese werden an neuen Standorten, wie im Plan dargestellt, ersetzt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 20. März 2009 bis zum 21. April 2009. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat die Erweiterung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes „Sonnhalde“ mit Ergänzung der Sonderbauvorschriften am 29. April 2009 genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

#### **3. Beschluss**

- 3.1 Die Erweiterung des Teilzonen- und Gestaltungsplanes "Sonnhalde" mit Ergänzung der Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Gempen wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Der Teilzonen- und Gestaltungsplan mit Ergänzung der Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Einwohnergemeinde Gempen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.
- 3.4 Die Einwohnergemeinde Gempen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'500.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'523.00 zu bezahlen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

#### Kostenrechnung Einwohnergemeinde Gempen, 4145 Gempen

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'500.00	(KA 431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(KA 435015/A 45820)
		<u>Fr. 1'523.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

#### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ci) (3), mit Akten und 1 gen. Plan/SBV (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Umwelt

Amt für Finanzen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan/SBV (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Dorneck, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach, mit 1 gen. Plan/SBV (später)

Einwohnergemeinde Gempen, 4145 Gempen, mit 1 gen. Plan/SBV (später), mit Rechnung (**Ein-schreiben**)

Baukommission Gempen, 4145 Gempen

Emch+Berger AG, Ingenieure und Planer, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn

Staatskanzlei (für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Gempen: Genehmigung Erweiterung Teilzonen- und Gestaltungsplan „Sonnhalde,, mit Ergänzung der Sonderbauvorschriften)